

Gegen Bescheide der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (-> Erl. 4 zu Art. 16) ist die Beschwerde bei einer Beschwerdekommision zulässig²⁰. Beschwerdekommisionen, die in den Kreisen aus drei Mitgliedern bestehen, gibt es gesondert für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und für Handwerker, selbständig erwerbstätige Unternehmer, freiberuflich Tätige. Gegen den Beschluß der Beschwerdekommision ist die Anfechtungsklage beim Bezirksarbeitsgericht gegeben, solange noch keine Bezirksbeschwerdekommisionen der Deutschen Versicherungs-Anstalt gebildet sind²¹. Gegen das Urteil über die Anfechtungsklage ist die Kassation beim Obersten Gericht nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig (-> Erl. zu 2e 4) Art. 126).

g) Wegen des Fehlens von Verwaltungsgerichten und von Finanzgerichten -> Erl. zu Art. 138.

Artikel 135 Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht sind.
Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft.
Ausgenommen sind Maßnahmen und die Anwendung von Bestimmungen, die zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen werden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig sind.

1. Artikel 135 Abs. 1 entspricht Art. 116 WRV. Art. 135 Abs. 2 besagt nur etwas, das in Abs. 1 schon enthalten ist. Ein Strafgesetz darf nicht so erlassen werden, daß durch seine Inkraftsetzung mit Rückwirkung eine Strafe nachträglich zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht ist.

2. Die Ausnahmen zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus sind überflüssig, es sei denn, man wollte in Wahrheit nicht Verbrecher bestrafen, sondern jeden anders Gesinnten unschädlich machen. Die zur Zeit des Nationalsozialismus von Amtsträgern verübten Verbrechen waren schon zur Zeit der Begehung nach dem StGB strafbar.

²⁰ Anordnung über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt - Verfahrensordnung - vom 9. 5. 1958 (GBl. I S. 398)

²¹ § 8 Einführungsgesetz zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 49)